

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Genehmigungsverfahren Firma ZRE GmbH

Erteilung der zweiten Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben Errichtung und Betrieb des Zentrums für Ressourcen und Energie

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 05.08.2022 der ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, die zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns für Baumaßnahmen für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage sowie von Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und keine irreversiblen Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

Zulassung des vorzeitigen Beginns

1 *Der Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter, vor Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage, die zweite Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen und Teilerrichtungsmaßnahmen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100 in 22525 Hamburg in folgendem Umfang erteilt:*

- *Sanierung Bestandsbunker (U1UEB)
 - *Baustelleneinrichtung und Gerüstarbeiten**
- *Sanierung Funktionsgebäude (U1USD)
 - *Baustelleneinrichtung und Gerüstarbeiten**
- *Sockelgebäude (M1UHA, M2UHA) – Aushub UG (- 4,00 m BN bis 0,00 m BN)
 - *Erdarbeiten und Baugrubensicherung**
- *Neubau Bunkerrückwand mit angrenzenden Treppenhäusern (U1UEB, U2UEB, M4UHA) – Aushub und Gründung
 - *Erdarbeiten, Baugrubensicherung und Einbringen von Bohr- oder Verdrängungspfählen**

- *Neubaubunker (U1UEB) – Baugrubenverbau und Gründung (Ebene -12,0 m BN bis 0,00 m BN)*
 - *Erdarbeiten, Herstellung von Schlitzwänden, Stahlbau für die Baugrubenaussteifung, Stahlbetonarbeiten sowie Rückverankerung*
 - *Kesselhaus (M1UHA) – Gründung Tragkonstruktion*
 - *Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten, Baugrubensicherung, Einbringung von Bohr- oder Verdrängungspfählen*
 - *Fernwärmeübergabestation (M1UMA, M3UHA) – Baugrubenverbau und Gründung (Ebene -18,50 m BN bis 0,00 m BN)*
 - *Erdarbeiten, Herstellung von Schlitz- und Bohrpfahlwänden sowie Rückverankerung, Einbringung von Bohr- oder Verdrängungspfählen, Stahlbau für die Baugrubenaussteifung, Stahlbetonarbeiten*
 - *Wasserzentrum und Betriebsgebäude (M1UHQ) – Aushub (Ebene -5,00 m BN bis 0,00 m BN)*
 - *Erdarbeiten und Baugrubensicherung*
 - *Verwaltungsgebäude (U1UYC) – Aushub von Fundamenten (Ebene -4,00 m BN bis 0,00 m BN)*
 - *Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten und Baugrubensicherung*
 - *Hausmüllaufbereitung (S1UEE) – Aushub von Fundamenten (Ebene -4,00 m BN bis 0,00 m BN)*
 - *Erdarbeiten, Abbruch von Fundamenten und Baugrubensicherung*
 - *Begleitende Untersuchungen*
 - *Bodensondierungen und Errichtung der Grundwassermessstellen gemäß Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht*
- 2** *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 4 und 8a sowie § 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)¹ und Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.*
- 3** *Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 21.02.2022 zugrunde.*
- 4** **Vorbehalte / Hinweise**
- 4.1** *Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).*
- 4.2** *Dieser Zulassung liegt eine Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens zugrunde. Diese Erklärung verpflichtet die Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.*

¹ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

- 4.3** *Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs.1 BImSchG.*
- 4.4** *Die Regelungen der ersten Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 17.05.2022 (Gz. I12-BA37404-70/2021-1) gelten fort.*
- 4.5** *Mit den Baumaßnahmen für den Neubaubunker und die Fernwärmeübergabestation, für deren Umsetzung eine Entnahme von Baugrubenwasser erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser für die bauzeitliche Wasserhaltung sowie eine wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung des Baugrubenwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen erteilt worden sind.*
- 4.6** *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zu Baugrubenwasser, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.*
- 5** **Anordnung der sofortigen Vollziehung**
Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Zulassung wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

Weitere Bestimmungen im Bescheid:

In Abschnitt II des Bescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen Allgemeines, Baurechtliche Bestimmungen, Baustellenverkehr, Immissionsschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht sowie Abfall festgelegt.

Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

Auslegung:

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom **05. September 2022 bis einschließlich 16. September 2022** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Eingangsbereich
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Darüber hinaus kann der Zulassungsbescheid im Internet unter der Adresse www.uvp-verbund.de/hh eingesehen werden.

Hinweise:

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Zulassungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Zulassungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Zulassungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 02. September 2022
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft